

5539/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Auer und Kollegen haben am 25. Februar 1999 unter der Nr. 5884/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anforderung von NATO - Fluggeräten bei den Tiroler Lawinenkatastrophen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

So wie Österreich in der Vergangenheit bei verschiedenen Gelegenheiten bereit war, Katastrophenhilfe im Ausland zu leisten - z.B. bei Hilfsmaßnahmen anlässlich der Flutkatastrophe in Polen oder im Zusammenhang mit den Waldbränden auf den kroatischen Inseln - so war es diesmal unser Land, das Hilfe durch andere Staaten erhalten hat. Bei der Evakuierungsaktion in Galtür erhielt Österreich Unterstützung durch Hubschrauber aus der Schweiz, Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten. Dabei handelte es sich

aber nicht um einen Einsatz der NATO, sondern um bilaterale Hilfe dieser Staaten.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, daß nach § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, i.d.g.F., die Erteilung von Bewilligungen zur Durchfuhr von Kriegsmaterial dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung obliegt, dem Bundeskanzler kommt im Bewilligungsverfahren ein Anhörungsrecht zu.

Die Frage hinsichtlich der künftigen Haltung zur Durchfuhr von Kriegsmaterial „zu NATO - Zwecken“ kann nicht pauschal beantwortet werden. Vielmehr werden allfällige zukünftige Anträge im Licht der Kriterien des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Sachverhalts im Einzelfall von den zuständigen Stellen zu beurteilen sein.